



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und
Presse am 07.12.2021

07.12.2021

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Fünfzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Festlegung der Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 14 Abs. 2 der
15. BayIfSMV**

Anlage
Lageplan

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 14 Abs. 2 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**15. BayIfSMV**) vom 23. November 2021, zuletzt geändert am 3. Dezember 2021, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das in § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung angeordnete **Alkoholkonsumverbot** wird für folgende öffentliche Verkehrsflächen der Münchener Innenstadt **täglich in der Zeit von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr** festgelegt:

Sendlinger-Tor-Platz, Viktualienmarkt, Schützenstraße und die Fußgängerzone in der Altstadt inklusive der folgenden angrenzenden Straßen: Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße und Landschaftstraße

2. Abweichend von Ziffer 1 gilt das Alkoholkonsumverbot an den zuvor festgelegten öffentlichen Verkehrsflächen der Münchener Innenstadt **durchgehend im Zeitraum 31.12.2021 (Silvester) 11.00 Uhr bis 01.01.2022 (Neujahr) 11.00 Uhr.**
3. Ausgenommen von dem in den Ziffern 1 und 2 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken während den jeweiligen Öffnungszeiten im konzessionierten Außenbereich von Gaststätten.
4. Der räumliche Umgriff des Alkoholkonsumverbotes aus den Ziffern 1 und 2 ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 07.12.2021 ab 20.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 08.12.2021, 0.00 Uhr, wirksam.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Gründe:

A. Sachverhalt

I. Allgemeines

Das Robert Koch-Institut (**RKI**) schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als „sehr hoch“ ein. Für vollständig geimpfte Personen wird die Gefährdung als „moderat“ eingeschätzt, jedoch steigt diese mit zunehmenden Infektionszahlen an. In Deutschland ist in allen Altersgruppen derzeit ein starker Anstieg der 7-Tage-Inzidenzen zu verzeichnen. Im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres sind die Fallzahlen aktuell deutlich höher. Zudem ist mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu rechnen. Insbesondere die Zahl der Todesfälle und die Zahl der Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus ggf. intensivmedizinisch behandelt werden müssen, zeigen eine steigende Tendenz. Zum jetzigen Zeitpunkt werden in Deutschland, wie auch im europäischen Ausland immer noch praktisch alle Infektionen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht. Eine neue, zunächst in Südafrika identifizierte Variante mit einer Vielzahl von Mutationen wurde am 26.11.2021 von der WHO und dem ECDC als besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) mit der Bezeichnung Omikron (B.1.1.529) eingestuft. Insgesamt ist die aktuelle Entwicklung sehr besorgniserregend

und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen sowie Todesfällen kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten zeitnah überschritten werden (vgl. Tagesbericht des RKI vom 06.12.2021, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html und die aktuelle Risikobewertung des RKI, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

In Bayern wie auch in München ist seit Mitte Oktober ein deutlicher Anstieg der Meldedfälle von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beobachten. Bayern hat derzeit nach Angabe des RKI eine 7-Tages-Inzidenz von 526,4 (Stand: 06.12.2021) und liegt damit auf dem 6. Platz der Bundesländer mit den höchsten Inzidenzen.

Laut Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) liegt die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz pro 100.000 Einwohner in Bayern insgesamt bei 7,4 (Stand: 05.12.2021). Im Fall von geimpften Personen liegt sie bei 2,6 (Stand: 02.12.2021) und im Fall von ungeimpften Personen liegt sie bei 15,5 (Stand: 02.12.2021). Hinsichtlich der Infektionen liegt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner in Bayern bei geimpften Personen bei 103,1, bei ungeimpften Personen bei 1.616,4 (Stand 02.12.2021). München sowie die umliegende Region ist davon besonders betroffen. Die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet München liegt laut Angabe des RKI mit Stand vom 06.12.2021 bei 400,3.

Intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen bleiben nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Die Einhaltung der Regelungen zum Infektionsschutz zählt zu den wesentlichen Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten, sodass in Folge Krankheitsausbrüche verhindert und das Gesundheitssystem entlastet werden können. Vor diesem Hintergrund ist die Ergreifung weiterer infektionspräventiver Maßnahmen unerlässlich.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der 15. BayIfSMV jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

II. Festzulegende Örtlichkeiten

Besonders die Bereiche um den Sendlinger-Tor-Platz, den Viktualienmarkt, die Schützenstraße sowie die Fußgängerzone in der Altstadt inkl. der folgenden angrenzenden Straßen: Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße und die Landschaftstraße werden tagtäglich von mehreren tausend Personen durchquert. Diese Bereiche sind mit einer Vielzahl von Geschäften, Arbeitsplätzen, Mehrfamilienhäusern, Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomiebetrieben, Arztpraxen, Sehenswürdigkeiten und einer unmittelbaren Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel ausgestattet. Der genannte Bereich wird daher von zahlreichen Fußgänger*innen, Radfahrer*innen, Kund*innen des Einzelhandels, Patient*innen anliegender Arztpraxen, Nutzer*innen des ÖPNV, Arbeitnehmer*innen und Bewohner*innen stark frequentiert, die trotz der derzeit geltenden Einschränkungen des Einzelhandels bzw. der Gastronomie (z. B. Zugangsbeschränkungen) und des kühlen Wetters für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen.

Der Bereich bietet sich aufgrund der vielen Einkaufsmöglichkeiten gerade in der Vorweihnachtszeit zum Erledigen der Weihnachtseinkäufe an und wird dafür auch intensiv genutzt. Die Kaufingerstraße zählt zu den umsatzstärksten Einkaufsmeilen Deutschlands, die Neuhauser Straße ist eine der beliebtesten Einkaufsstraßen in Deutschland. Der Viktualienmarkt zieht mit seinem breiten Angebot an Lebensmitteln sowie Speisen und Getränken ganztägig eine Vielzahl von Kund*innen an.

Die gesamte Fußgängerzone in der Münchener Innenstadt, an der sich die örtliche Festlegung des Alkoholkonsumverbotes orientiert, stellt trotz derzeit geltender Beschränkungen des öffentlichen Lebens (u. a. Zugangsbeschränkungen im Einzelhandel und in der Gastronomie) eine der größten zusammenhängenden Fußgängerzonen Deutschlands mit entsprechender Frequentierung und somit eine öffentliche Verkehrsfläche in der Münchener Innenstadt dar. Aufgrund der beengten Verhältnisse vor Ort kann der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern bei entsprechender Frequentierung meist nicht eingehalten werden.

Der gesamte Verbotsbereich lädt zudem aufgrund seiner Ausstattung zum Beispiel mit Sitzgelegenheiten und Sehenswürdigkeiten auch zum Verweilen ein, sodass dieser Bereich ein beliebter und zentraler Treffpunkt für jedermann in München ist. Darüber hinaus stellt der Ausschank von warmen alkoholischen Getränken wie beispielsweise Glühwein oder Cocktails gerade zur kalten Vorweihnachtszeit einen Anreiz für gemeinsame Treffen und gemeinsames Verweilen in der Innenstadt während und auch nach den allgemeinen Ladenöffnungszeiten dar.

Aufgrund der starken Frequentierung dieses Bereiches, der Erfahrungswerte der Sicherheitsbehörden, der einladenden und zentralen Gelegenheit zum gemeinsamen Verweilen und Flanieren sowie der breiten Ausstattung der gesamten Innenstadt mit Möglichkeiten zum Kauf von alkoholischen Getränken bei den ansässigen Gastronomiebetrieben, Lebensmittelläden und anderen Verkaufsstellen, ist mit dem gemeinsamen Konsum von alkoholischen Getränken im räumlichen Umgriff dieser Allgemeinverfügung zu rechnen.

Der festgelegte Bereich ist demnach als öffentliche Verkehrsfläche der Münchener Innenstadt, an der sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu definieren.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die **sachliche** Zuständigkeit der Landeshauptstadt München ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG, § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche** Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 1 und 2 ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG und § 14 Abs. 2 Satz 2 der 15. BayIfSMV.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahme

1. Regelungsbedarf

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der 15. BayIfSMV die konkreten Örtlichkeiten festzulegen, an denen das in § 14 Abs. 2 Satz 1 festgelegte Alkoholkonsumverbot besteht. Hinsichtlich der Frage, ob eine solche Festlegung erfolgen soll oder nicht, steht den Kreisverwaltungsbehörden kein Ermessen zu. Lediglich die Ausweisung der einzelnen Örtlichkeiten obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. Sie haben dabei ausnahmslos alle öffentlichen Verkehrsflächen in den Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel auszuweisen, bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten.

Die Festlegungen der öffentlichen Verkehrsflächen in der Münchener Innenstadt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, für die bereits der Verordnungsgeber gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV ein Alkoholkonsumverbot vorgegeben hat, wird durch diese Allgemeinverfügung getroffen.

2. Umgriff Alkoholkonsumverbot

Die unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Örtlichkeiten sind als Verkehrsflächen der Münchener Innenstadt im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV zu definieren. Der räumliche Umgriff ergibt sich aus der Anlage.

Eine öffentliche Verkehrsfläche der Innenstadt zeichnet sich neben ihrer zentralen Lage dadurch aus, dass sie ein Knotenpunkt, z. B. aufgrund ihrer relevanten Verkehrslage, ihrer Ausstattung mit Geschäften, Arbeitsplätzen und Sehenswürdigkeiten oder anderer Anziehungspunkte, ist. Dies trifft auf die in Ziffer 1 und 2 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu, weil gerade in diesem Bereich gemischte Verkehrsteilnehmer*innen (wie z. B. Fußgänger*innen, Kund*innen des Einzelhandels, Patient*innen anliegender Arztpraxen, Nutzer*innen des ÖPNV, Arbeitnehmer*innen, Bewohner*innen etc.) durch die Ausstattung mit Arbeitsplätzen, Mehrfamilienhäusern, Gastronomiebetrieben und Geschäften angezogen werden und sich hier auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten bzw. begegnen. Damit einhergehend besteht die Gefahr, dass durch den Alkoholkonsum an diesen öffentlichen Verkehrsflächen eine enthemmende Wirkung entsteht, die zur Folge hat, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern gerade in diesem stark frequentierten Bereich noch weniger eingehalten wird und eine Mund-Nasen-Bedeckung entgegen der Empfehlung des § 1 der 15. BayIfSMV nicht bzw. nur unzureichend getragen wird. Die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 erhöht sich hierdurch deutlich.

Die Maßnahme ist **geeignet**, die Anziehungskraft des öffentlichen Raums für Personengruppen zum gemeinsamen Aufenthalt zu reduzieren.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen und zeitlichen Umgriffs des Alkoholkonsumverbotes unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung, sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch **erforderlich**.

Ein engerer räumlicher Umgriff der Ziffern 1 und 2 würde den Zweck der Maßnahmen nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen das Alkoholkonsumverbot gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, der sich in der Münchener Innenstadt als öffentliche Verkehrsfläche definieren lässt. Aufgrund der starken Frequentierung eines solchen baulich beschränkten Bereiches kann bzw. wird der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten (werden). Dieser Bereich weist eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben etc. auf, welche entsprechend den Vorgaben der §§ 10 und 11 der 15. BayLfSMV geöffnet haben, und wird daher neben den dort beschäftigten und wohnenden Personen auch von Besucher*innen, Einkäufer*innen und Passanten stark frequentiert, die auch zu Zeiten der Pandemie für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen.

Der festgelegte Bereich lädt zudem aufgrund seiner Ausstattung mit Sitzmöglichkeiten und Sehenswürdigkeiten, wie beispielsweise derzeit der Weihnachtsbaum auf dem Marienplatz, zum Verweilen ein. Auch der „To-Go“-Kauf von alkoholischen Getränken ist in diesem Bereich durch die ansässigen Gastronomiebetriebe oder andere Einrichtungen wie Lebensmittelgeschäfte möglich. Dies hat zur Folge, dass mit dem Konsum von alkoholischen Getränken im näheren Umgriff der Verkaufsstellen zu rechnen ist und hierdurch Ansammlungen von Personen in dem ohnehin schon stark frequentierten Bereich der Innenstadt entstehen. Besonders in der kühlen Vorweihnachtszeit ist davon auszugehen, dass der Verkauf von alkoholischen Getränken, wie z. B. Glühwein oder warmer Cocktails, zahlreiche Personen in die Innenstadt zieht, welche sich nach einer zentralen Alternative zu den abgesagten Weihnachtsmärkten und dem abgesagten Tollwood-Winterfestival sehnen. Wie die Erfahrungen seit Beginn der Corona-Pandemie zeigen, fördert gerade der Konsum von Alkohol die Leichtsinnigkeit der Menschen. Dies hat zur Folge, dass die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen (wie z. B. Abstandhalten) nicht mehr eingehalten werden. Im vergangenen Jahr konnten eine Vielzahl von infektiologisch unverträglichen Menschensammlungen und Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Konsum von alkoholischen Getränken beobachtet werden.

Auch ein engerer zeitlicher Umgriff käme als milderer Mittel nicht in Betracht. Für das Alkoholkonsumverbot unter **Ziffer 1** dieser Allgemeinverfügung wurde eine Befristung täglich von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr festgelegt. Die Frequentierung des Bereiches bestimmt sich erfahrungsgemäß anhand der Öffnungszeiten der ansässigen Geschäfte, Gastronomiebetriebe und anderer Einrichtungen wie Arztpraxen, Bürogebäude oder ähnlichem. Bereits ab der Vormittagszeit ist mit einem Zustrom zur Innenstadt zu rechnen. Dies begründet sich zum einen mit der Ladenöffnung der ansässigen Geschäfte ab ca. 10.00 Uhr. Zum anderen wird die Innenstadt werktags auch während der Mittagspause und im Anschluss an den Feierabend verstärkt aufgesucht. Auch nach Schließung der Geschäfte, die den allgemeinen Ladenschlusszeiten des § 3 des Ladenschutzgesetzes unterliegen, ist mit einer starken Frequentierung der Innenstadt zu rechnen. Die Gastronomiebetriebe haben derzeit gemäß der Sperrstunde des § 11 Nr. 2 der 15. BayLfSMV bis 22.00 Uhr geöffnet,

sodass Besucher*innen sowie Einkäufer*innen im Anschluss an die getätigten Einkäufe oder mit Eintritt des Feierabends in die Gastronomiebetriebe einkehren oder Speisen und (alkoholische) Getränke zum Mitnehmen erwerben und diese im näherem Umfeld der Verkaufsstelle im öffentlichen Raum verzehren. Die zeitliche Befristung des Alkoholkonsumverbotes wurde bis 23.00 Uhr festgelegt, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass sich die Besucher*innen der Gastronomiebetriebe nach deren Schließung um 22.00 Uhr mit alkoholischen „To-Go“-Getränken ausstatten und sich anschließend im öffentlichen Raum in der Münchener Innenstadt ansammeln. Darüber hinaus war die Ausweitung des Alkoholkonsumverbotes auch auf Sonn- und Feiertage erforderlich, da in Anbetracht der geöffneten Gastronomiebetriebe auch an diesen Tagen eine hohe Frequentierung der Münchener Innenstadt besteht.

Hinsichtlich des zeitlichen Umgriffs musste in **Ziffer 2** dieser Allgemeinverfügung in der Zeit vom 31.12.2021 (Silvester) bis zum 01.01.2022 (Neujahr) eine von Ziffer 1 abweichende zeitliche Geltung durchgehend von 31.12.2021, 11.00 Uhr, bis 01.01.2022, 11.00 Uhr, angeordnet werden. Erfahrungsgemäß kommt es in der Nacht von Silvester auf Neujahr zu einem vermehrten Zustrom zur Münchener Innenstadt. Es ist davon auszugehen, dass am 31.12.2021 gerade nach 23.00 Uhr Besucher*innen in die Münchener Innenstadt strömen, um das neue Jahr anzustimmen. Hierbei ist es wahrscheinlich, dass die Besucher*innen mit mitgebrachten oder vor Ort erworbenen alkoholischen Getränken auf das neue Jahr anstoßen. Nachdem der „To-Go“-Verkauf auch nach Eintritt der Sperrstunde um 22.00 Uhr möglich ist, bestünde auch die Möglichkeit, alkoholische Getränke in der Innenstadt zu erwerben. Die Feierlichkeiten zum Beginn des neuen Jahres erstrecken sich meist von spätabends bis in die Morgenstunden des Folgetages. Es war daher nötig, in diesem besonderen Zeitraum eine Ausweitung des zeitlichen Umgriffs anzuordnen.

Der gewählte räumliche und zeitliche Umgriff für das vom Freistaat Bayern in § 14 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV normierte Alkoholkonsumverbot ist auch **angemessen**, weil die Nachteile, die in diesem zeitlichen und räumlichen Umgriff mit dem Verzicht des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen. Dies gilt insbesondere, weil sich der durch die Landeshauptstadt München festgelegte Bereich nicht großflächig ausbreitet und deshalb schnell verlassen werden kann (z. B. um gekaufte alkoholische „To-Go“-Getränke zu konsumieren) und dadurch beim Durchqueren nur kurzfristige Beeinträchtigungen des Einzelnen entstehen. Außerdem wurde das Konsumverbot von alkoholischen Getränken abgesehen von der Silvesternacht auf die Zeit von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr befristet. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird hierbei besonders entsprochen, da von einem ganztägigen Alkoholkonsumverbot (mit Ausnahme in der Silvesternacht) abgesehen wurde.

Die Landeshauptstadt München beobachtet und evaluiert die aktuelle Lage im Stadtgebiet München durchgehend, sodass nur diejenigen Regelungen getroffen werden, bei denen mit infektiologisch bedenkliche Verhaltensweisen und Menschenansammlungen zu rechnen ist. Im Falle, dass weitere einschlägige Beobachtungen verzeichnet werden, wird die Landeshauptstadt München entsprechend weitere zeitliche und/oder örtliche Verschärfungen vornehmen. Im Gegenzug werden die Maßnahmen aus den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung aufgehoben, sobald es deren Geltung nicht mehr bedarf.

IV. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen aus Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

V. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30. September 2020

(Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de/corona) **bekannt gegeben**. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Das Infektionsgeschehen durch die COVID-19-Pandemie ist sehr volatil. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen, so dass eine Abstimmung mit dem Amtsblatt, auch in Form eines Notamtsblattes, nicht rechtzeitig hätte erfolgen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat